



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 07.10.2024
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Brüderle, Hedwig

Entschuldigt

Straub, Regina

Entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 09.09.2024**
2. **Bestellung einer Seniorenbeauftragten für die Gemeinde Karlskron**
3. **Bauangelegenheiten**
 - 3.1 Tekturantrag zur Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, Dachstuhlerneuerung mit 2 Zwerchgiebeln, Errichtung von 2 Fertiggaragen und 2 Stellplätze, Bauort Fl.Nr. 464/3 Gmkg Karlskron, Wiesenstr. 8, OT Mändlfeld
 - 3.2 Bauantrag zum Teilabriss eines Stadels und Ausbau einer Maschinenhalle, Bauort Fl.Nr. 868/3 Gmkg Karlskron, Ringstr. 22
 - 3.3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 306/5 TF Gmkg Karlskron, nahe Fruchtheim, Karlskron
4. **Bauleitplanverfahren Gemeinde Karlskron**
 - 4.1 Bauleitplanung-3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet An der B13 bei Brautlach" und 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Industriegebiet an der B13 bei Brautlach"; erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 - 4.2 Bauleitplanung-Einbeziehungssatzung "Mändlfeld-Nordost", Aufstellungsbeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. **Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze ab 01.01.2025**
6. **Antrag für Gestattung zur Durchführung eines EDM-OpenAirs (BergBeatz) am 28.06.2025 auf dem Kalvarienberg Pobenhausen**
7. **Information zu den Wasserschäden in gemeindlichen Gebäuden**
8. **Information zur Dachabdichtung Sporthalle Karlskron**
9. **Anfragen und Mitteilungen**
 - 9.1 Anfragen und Mitteilungen
 - 9.2 Anfragen und Mitteilungen
 - 9.3 Anfragen und Mitteilungen
 - 9.4 Anfragen und Mitteilungen

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 09.09.2024

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.09.2024 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.09.2024 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2 Bestellung einer Seniorenbeauftragten für die Gemeinde Karlskron

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass sich Frau Hedwig Stapf, wohnhaft in Josephenburg, bereit erklärt hat, das Amt der Seniorenbeauftragten der Gemeinde Karlskron zu übernehmen. Bisher hat diese Aufgabe 1. Bürgermeister Kumpf kommissarisch übernommen.

Frau Hedwig Stapf wollte sich heute in der Sitzung persönlich vorstellen. Jedoch ist sie kurzfristig verhindert. Sie wird dies jedoch in einer der nächsten Sitzungen nachholen.

Die Gemeindeverwaltung und Bürgermeister Kumpf werden Frau Hedwig Stapf so gut wie möglich unterstützen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Frau Hedwig Stapf zur Seniorenbeauftragten der Gemeinde Karlskron.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3 Bauangelegenheiten

TOP 3.1 Tekturantrag zur Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, Dachstuhlerneuerung mit 2 Zwerchgiebeln, Errichtung von 2 Fertiggaragen und 2 Stellplätze, Bauort Fl.Nr. 464/3 Gmkg Karlskron, Wiesenstr. 8, OT Mändlfeld

Mit dem Tekturantrag wird auf dem Grundstück Fl-Nr. 464/3 Gmkg Karlskron, Wiesenstr. 8 in Mändlfeld die Nutzungsänderung eines Einfamilienhauses in ein Wohnhaus mit 2 Wohneinheiten, eine Dachstuhlerneuerung mit 2 Zwerchgiebeln und die Errichtung von 2 Fertiggaragen und 2 Stellplätze beantragt.

Das bereits genehmigte Vorhaben (BV230080) sah eine Außentreppe nördlich des Hauses vor. Diese soll im Tekturantrag nun südlich des Wohnhauses errichtet werden.

Außerdem soll ein westlich des Wohnhauses geplanter Stellplatz in den nord-östlichen Bereich des Grundstückes verschoben werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück Fl.Nr. 464/3 Gemarkung Karlskron als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Angenommen**Ja 15 Nein 0**

TOP 3.2 Bauantrag zum Teilabriss eines Stadels und Ausbau einer Maschinenhalle, Bauort Fl.Nr. 868/3 Gmkg Karlskron, Ringstr. 22

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 868/3 Gemarkung Karlskron, Ringstr. 22 in Karlskron der Teilabriss eines Stadels und der Ausbau einer Maschinenhalle beantragt.

Der Stadel (21 m lang) soll Teilabgerissen werden, damit in Länge noch 7,14 m stehen bleiben können. An der Breite (11,08 m) soll nichts geändert werden.

Der übrige Stadel soll zugleich als Maschinenhalle umgebaut werden. Dafür sind zwei Garagentore und eine Tür vorgesehen. Die Außenmaße der Maschinenhalle sollen künftig somit 7,14 m x 11,08 m betragen.

Das Grundstück Fl.Nr. 868/3 Gemarkung Karlskron liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als Dorfgebiet ausgewiesen. Maschinenhallen sind demnach zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Angenommen**Ja 15 Nein 0**

TOP 3.3 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 306/5 TF Gmkg Karlskron, nahe Fruchthelm, Karlskron

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wird auf einer Teilfläche des Grundstücks 306/5 der Gemarkung Karlskron die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt.

Das Einfamilienhaus (12,29 m x 11,81 m) und soll mit zwei Vollgeschossen, einem Walmdach und einer Gesamthöhe von ca. 10 m errichtet werden. Die Doppelgarage (7,98 m x 8,36 m) soll erdgeschossig errichtet werden.

Das Grundstück Fl.Nr. 306/5 TF Gemarkung Karlskron befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als Dorfgebiet ausgewiesen. Einfamilienhäuser und Garagen sind demnach zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Antrag auf Vorbescheid befasst und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4 Bauleitplanverfahren Gemeinde Karlskron

TOP 4.1 Bauleitplanung-3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gewerbegebiet An der B13 bei Brautlach" und 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Industriegebiet an der B13 bei Brautlach"; erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss

In der Gemeinderatssitzung am 09.09.2024 wurden die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung behandelt und in die Entwürfe eingearbeitet.

Nun soll nach Wunsch des Bauherrn (Fa. Fackler) das Baufenster der Fl.Nr. 561/11 in seiner Breite um 0,10 m und in der Länge um 8,0 m erweitert werden. Das neue Baufenster soll nun 17,40 m x 50,0 m groß sein.

Weitere Veränderungen zum damaligen Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurden in den Entwürfen nicht eingearbeitet. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Die geänderten und ergänzten Entwürfe der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet An der B13 bei Brautlach“ und 3. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Industriegebiet an der B13 bei Brautlach" mit Begründungen werden gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in Zusammenarbeit mit dem Planfertiger durchzuführen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 4.2 Bauleitplanung-Einbeziehungssatzung "Mändlfeld-Nordost", Aufstellungsbeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Grundstückseigentümer der Fl.Nrn. 428/1 und 429/5, Gemarkung Karlskron, haben die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für die beiden Grundstücke beantragt. Die Grundstücke sollen mit 3 Einzelhäusern bebaut und zu Wohnzwecken genutzt werden.

Sie liegen südlich des Zucheringer Wegs und schließen sich unmittelbar nordöstlich an die bestehende Wohnbebauung an. Sie sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt, so dass die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gem. §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB möglich ist. Die Gemeinde Karlskron plant den gesamten Bereich mittel- bis langfristig baulich zu entwickeln, erste Planungskonzepte sehen eine Überplanung der gegenständlichen Flächen vor.

Die Voraussetzungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB für die Aufstellung der Satzung sind erfüllt:

- Sie ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar
- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen begründet
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB können einzelne Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Satz 1 sowie Absatz 4 BauGB getroffen werden, so dass sich die künftige Bebauung verträglich in den Bestand und die Ortsrandlage einpasst.

Es wird daher vorgeschlagen, die im Entwurf der Einbeziehungssatzung vorgeschlagenen Festsetzungen zu treffen.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB ist die Eingriffsregelung anzuwenden, ein Ausgleich ist zu erbringen. Es ist geplant, diesen über das Ökokonto des Donaumoos-Zweckverbands zu erbringen. Die dingliche Sicherung ist der Gemeinde Karlskron durch die Grundstückseigentümer vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die beiden Fl.Nrn. 428/1 und 429/5, Gemarkung Karlskron. eine Einbeziehungssatzung „Mändlfeld – Nordost“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Die Antragsteller haben die Kosten der Aufstellung einer Einbeziehungssatzung zu tragen.

Der Gemeinderat billigt den vorgestellten Entwurf der Einbeziehungssatzung „Mändlfeld – Nordost“ in der Fassung vom 07.10.2024.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf zu geben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 5 Erllass einer Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze ab 01.01.2025

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Grundsteuerberechnung war eine Neuberechnung der Messbeträge zum Steuerjahr 2025 notwendig. Mittlerweile wurden der Gemeinde 87 % (Grundsteuer A) bzw. 93 % (Grundsteuer B) der neu festgesetzten Grundsteuermessbeträge vom Finanzamt übermittelt.

Die übermittelten Daten zeigen, dass die Messbeträge bei der Grundsteuer A um ca. 10 % und bei der Grundsteuer B um ca. 100 % ansteigen. Ziel der Bundes- und Landespolitik war eine aufwandsneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform, was nur durch eine Anpassung der Hebesätze durch die Gemeinde möglich ist.

Vom Bayerischen Landesamt für Steuern wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 30.08.2024 eine Prognose des aufkommensneutralen Hebesatzes für die Grundsteuer B übermittelt. Die Prognose wurde aufgrund des Datenbestandes von Ende März 2024 durchgeführt. Dabei ging man von einem Messbetragsvolumen für die Grundsteuer B von 290.400 € bis 300.200 € aus. Der aufkommensneutrale Hebesatz wurde demnach auf 155% bis 160 % berechnet.

Da sich die Grundsteuerreform auch auf den kommunalen Finanzausgleich und die Kreisumlage auswirkt, wurde vom Staatsministerium für Finanzen mit den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass für den kommunalen Finanzausgleich 2027 bis 2029 die Grundsteuerkraftzahlen aus den Grundsteuereinnahmen 2024 berechnet werden und die aufgrund der Grundsteuerreform geänderten Grundsteuereinnahmen für drei Jahre keinen Einfluss auf den Finanzausgleich nehmen. Im Jahr 2027 wird auf Basis der Daten aus den Jahren 2025 und 2026 entschieden, wie die Grundsteuereinnahmen in der Steuerkraft bei der Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2030 berücksichtigt werden. Spätestens im Jahr 2028 muss die Gemeinde auf diese Neuregelung reagieren und die Messbeträge eventuell entsprechend anpassen.

Nach aktuellem Datenstand kann man von einem Messbetrag für die Grundsteuer B von ca. 285.000 € ausgehen. Bei der Hochrechnung durch das Landesamt für Steuern blieben außerdem einige wichtige Punkte unberücksichtigt. Zum einen werden landwirtschaftliche Wohngebäude zukünftig nicht mehr der Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) sondern der Grundsteuer B zugeordnet, was unabhängig von der Neufestsetzung der Messbeträge zu einer Erhöhung der Messbeträge der Grundsteuer B und einer Verringerung der Messbeträge der Grundsteuer A führt. Der darauf fallende Anteil des Messbetrages beläuft sich nach aktueller Datenlage auf mindestens ca. 10.500 €.

Außerdem beruhen die alten und neuen Messbeträge nicht ganz auf derselben zeitlichen Datengrundlage. So wurden bei den neuen Messbeträgen Grundstücke mit Neubauten bereits mit ihrem bebauten Wert angesetzt, welche bei den alten Messbeträgen noch als unbebaute Grundstücke bewertet sind. So werden sich auch im Jahr 2025 rückwirkend für die Jahre 2024 und früher noch Messbetragsänderungen ergeben, welche bei den neuen Messbeträgen ab 2025 bereits berücksichtigt sind (z.B. BG Straßacker, Schreinerstraße, In der Au). Dies führt zu einer Erhöhung des neuen Messbetrages von mindestens 5.000 €.

Zusätzlich werden ab 2025 noch Messbeträge von Grundstücken korrigiert, die bisher falsch oder nicht berechnet waren (z.B.: unbebaute Grundstücke als landwirtschaftliche Flächen).

Nach Bereinigung um diese Zahlen läge der aufwandsneutrale Messbetrag für die Grundsteuer B in jedem Fall über 170 %.

Bei der Grundsteuer A läge der aufwandsneutrale Messbetrag einschließlich des Betrages für landwirtschaftliche Wohngebäude bei ca. 180 %.

Da bei den ab 2025 gültigen Messbeträgen noch einige Ungereimtheiten vorliegen, ist davon auszugehen, dass der aufwandsneutrale Hebesatz tatsächlich noch höher ist.

Eine genaue Ermittlung des aufwandsneutralen Hebesatzes ist aufgrund der genannten Differenzen und der noch nicht vollständigen Daten für das Jahr 2025 nicht möglich.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung mit der Neufestlegung der Hebesätze befasst. Es wurde der Empfehlungsbeschluss zur Senkung der Hebesätze ab 2025 auf 220 % gefasst.

Beschluss:

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze¹ der Gemeinde Karlskron (Hebesatzsatzung) vom 07.10.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 220 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 220 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Angenommen
Ja 15 Nein 0

TOP 6 Antrag für Gestattung zur Durchführung eines EDM-OpenAirs (BergBeatz) am 28.06.2025 auf dem Kalvarienberg Pobenhausen

Die freiwillige Feuerwehr Pobenhausen beantragt Gestattung zur Durchführung des EDM-OpenAirs, um eine Kapitalgrundlage für die sich bereits in Planung befindlichen Festlichkeiten zur 150-Jahrfeier der Freiwilligen Feuerwehr Pobenhausen e.V. zu schaffen. Ursprünglich war der 04.07.2025 geplant, da der Umbau der Bühne von Freitag auf Samstag sehr aufwändig und mit den ehrenamtlichen Helfern nicht leistbar ist. Außerdem ist wirtschaftlich gesehen der Samstag hinsichtlich der erwarteten Gäste der beste Tag; weswegen die freiwillige Feuerwehr Pobenhausen die Genehmigung für BergBeatz am 28.06.2025 anstatt dem 04.07.2025 beantragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.

Die verantwortlichen Personen der FFW Pobenhausen sollen sich zeitnah an die Gemeindeverwaltung wenden, um die weiteren gaststättenrechtlichen Anträge zu stellen und weitere Details mit dem Landratsamt zu klären.

Angenommen**Ja 15 Nein 0****TOP 7 Information zu den Wasserschäden in gemeindlichen Gebäuden**

Der **1. Bürgermeister Kumpf** informiert den Gemeinderat über die Wasserschäden in einigen der gemeindlichen Liegenschaften. In der angehängten Tabelle werden die betroffenen Gebäude mit Schaden, Ursache und angestrebter Lösung dargestellt.

Da die Schule immer wieder massiv von Wasserschäden betroffen ist, bittet das technische Bauamt den Gemeinderat über eine Abdichtungs-Maßnahme des Kellerbereiches der Schule nachzudenken. Im Zuge der Erneuerung des Parkplatzbereiches vor der Schule in Verbindung mit der Kindergarten Neubau, würde sich hier eventuell gut eignen. Allerdings müssten wir hier schnell handeln, da die Maßnahme im Außenbereich bereits im Frühjahr beginnt und bis Sommer abgeschlossen sein muss. Die Ausschreibung hierzu läuft schon und wird in der nächsten Gemeinderatssitzung zum Beschluss vorgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, dass im Zuge der Erneuerung des Parkplatzes vor der Schule in Verbindung mit dem Kindergarten-Neubau der Bereich vor der Schule aufgedigelt und der Schaden behoben wird.

Angenommen**Ja 15 Nein 0**

TOP 8 Information zur Dachabdichtung Sporthalle Karlskron

H. Zimmermann informiert den Gemeinderat über den Schaden der Dachabdichtung in der Sporthalle Karlskron und beantwortet die aufkommenden Fragen der Gemeinderäte.

Bei Starkregen wurde mehrmals Wassereintritt durch die Dacheindeckung der Sporthalle festgestellt.

Am 15.04.2024 fand nach Reklamation der Undichtigkeiten ein vor Ort Termin mit der ausführenden Baufirma statt. Die Vermutung war, dass eine Undichtigkeit am Lichtband vorliegt, welches durch die Herstellerfirma montiert wurde. Bei Begutachtung des Lichtbandes durch die Herstellerfirma konnte keine Undichtigkeit festgestellt werden.

Bei einer weiteren Schadensbegutachtung mit der ausführenden Baufirma und dem Hersteller des Lichtbandes konnte ein (Kondensat-)Wassereintritt im Bereich des Anschlusses der Dachfläche an das Lichtband festgestellt werden.

Als Lösungsvorschlag wurde eine Änderung der Anschlussverblechung zwischen Lichtband und Dachfläche zur verbesserten Wasserableitung vorgeschlagen.

Die Architekten Krug / Grossmann empfehlen, diese Änderung, nach Vorlage einer Montageskizze, zu beauftragen. Die Reparatur soll wenn möglich auf Kulanzbasis erfolgen.

GR Schwinghammer stellt einen Antrag, dass ein externer Gutachter beauftragt wird den Schaden zu untersuchen, damit die Gemeinde nicht auf den Kosten sitzen bleibt.

Der Gemeinderat wird in einem Zwischenbericht über die weitere Entwicklung informiert.

Ferner wünscht der Gemeinderat eine Aufstellung, wann bei welchen Gewerken der Gewährleistungsbeginn war.

TOP 9 Anfragen und Mitteilungen

TOP 9.1 Anfragen und Mitteilungen

1. Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat über die Elektroladesäule auf dem Parkplatz der Gemeinde Karlskron. Sie hat eine Leistung von 22 kW, sie muss jedoch erst noch von den Stadtwerken angeschlossen werden.

TOP 9.2 Anfragen und Mitteilungen

GR Bachhuber fragt bezüglich der Beschwerden der Anwohner in der Kleinstraße nach, wie die weitere Vorgehensweise an der Einmündung der Kleinstraße in die Hauptstraße ist.

H. Zimmermann hatte bereits einen Besichtigungstermin mit H. Walter vom Verkehrsrecht im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen. **Bürgermeister Kumpf** informiert den Gemeinderat über die Problematik. Nach einer Beurteilung durch H. Walter wird sich die Gemeinde mit dem Anlieger in Verbindung setzen.

TOP 9.3 Anfragen und Mitteilungen

GR Thomas Kramer fragt nach wie es mit der Erneuerung des Bodenbelages bzw. der Sanierung des Kirchplatzes und am Schützenheim aussieht.

1. Bürgermeister Kumpf sagt, dass dies von der Verwaltung demnächst in Angriff genommen wird, jedoch momentan viele dringendere Arbeiten bzw. Probleme anstehen. Diese Arbeiten müssen außerdem ausgeschrieben werden und können dann erst vergeben werden.

Es werden in einer Zwischenlösung vom Bauhof die Schlaglöcher geschlossen und der Gully wieder gangbar gemacht.

TOP 9.4 Anfragen und Mitteilungen

Auf Nachfrage von GRin Heimrich bezüglich der Tempo 30 Schilder in der Hauptstraße und in Pobenhausen, kann der Vorsitzende keine Auskunft darüber geben, das ist Sache des Straßenbauamtes.

Ende: 20:15 Uhr

5 Minuten Pause

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Parlskron